

Landgericht Berlin

Az.: 93 O 19/20



Vert.	Frist not.		Mdt.
RA	EINGEGANGEN		
SB	27. JULI 2020		
Rück- spr.	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte		
zdA			

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten durch den Vorstand Thomas Wilde und Kay Wetzlich, Heerstraße 14, 14052 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 255/19TV10

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

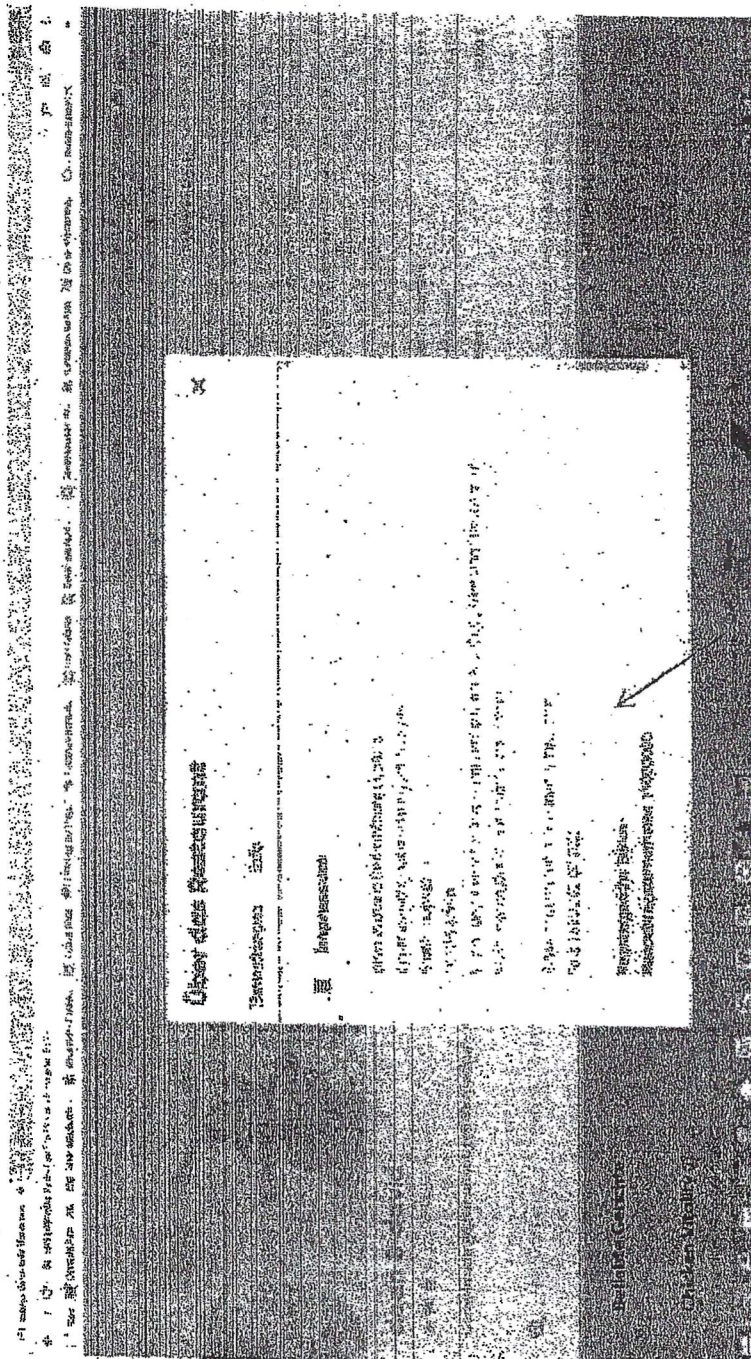
hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 93 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ sowie die Handelsrichter _____ und _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2020 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000 und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführer, es zu unterlassen,

für Lieferdienste im Internet

1. falsche und/oder unvollständige Angaben zum Registergericht und/oder der Handelsregisternummer der auf der Internetplattform gelisteten Restaurants zu machen und/oder machen zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

und/oder



- [illegible]

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...
10. Die ...

Über das Restaurant

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

Das Restaurant ...
ist ...
und ...

3. falsche Angaben zur Identität des Unternehmers, der Anschrift des Unternehmers, der vertretungsberechtigten Personen und/oder der Umsatzsteuer-ID des auf der Internetplattform gelisteten Unternehmens zu machen, wenn dies geschieht wie nachfolgend, wobei sich das zweite Beispiel nur auf Falschangaben im Hinblick auf die vertretungsberechtigte Person bezieht:

[illegible]

五、《说文解字》

2022-23

100

“*It is a very good idea to have a good idea of what you want to do, and then to go out and do it. I think that is the best way to do it.*”

• 2011 年 12 月 1 日

مجلس شورای اسلامی

[illegible]

مجلس شورای اسلامی

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

[illegible]

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

1990

Über das Restaurant

Bewertungen Info

Impressum

Vertragsgeschäft

Berlin

Vertragsgeschäft

E-Mail

Fax 030 242 47 702

Kuglerstraße Berlin

Handelsregister

Wegen der Einblendungen auf den Seiten 2, 8, 10, 11 und 12 des klägerischen Schriftsatzes vom 15. Juni 2020 wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin 226,10 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2020 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch hinsichtlich der Verurteilung zur Unterlassung nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 € und im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Wettbewerbsverband. Zu seinen Aufgaben zählt laut Satzung u.a. die Interessenvertretung seiner Mitglieder, die der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche angehören, im Bereich des Wettbewerbsrechts. Die Beklagte betreibt ein Lieferportal, auf welchem sie Restaurants listet, die Kunden Speisen und Getränke anbieten, (anhand eines gesonderten Vertrags) verkaufen und in der Regel auch ausliefern. Sie trägt die Anbieterkennzeichnung der Restaurants auf ihrem Portal händisch ein.

Mit Stand vom 15.10.2019 wies das Portal der Beklagten das Restaurant _____ " wie folgt aus: „Registergericht: Berlin; Handelsregisternummer: 11000000“ aus (Tenor zu I.1). Für das Restaurant _____ fanden sich zwei Impressen mit verschiedenen Angaben zu Inhaber und Anschrift (Tenor zu I.2), nämlich einerseits: _____, andererseits: _____. Die letztgenannten Angaben sowie die zu den vertretungsberechtigten Personen waren ausweislich des eigenen Impressum des Restaurants (S. 8 Schriftsatz vom 15.6.2020) falsch; Letzteres gilt auch für das Restaurant _____, dessen Impressum drei Geschäftsführer ausweist (S. 9 Schriftsatz vom 15.6.2020), nach S. 11 und 12 Schriftsatz vom 15. Juni 2020 aber lediglich von _____ vertreten wird (beides Tenor zu I.3).

Der Kläger mahnte die Beklagte ab und forderte sie auf, eine hinreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Er macht neben Unterlassungsansprüchen auch seine Abmahnkostenpauschale geltend und beantragt,

was erkannt ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beanstandet die Klageanträge als zu unbestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), da sie nicht leserlich seien, insbesondere die Einblendungen auf Seite 3 unten bis Seite 6 oben der Klageschrift. Zudem seien die Anträge zu I.2 (unterschiedliche Identitäten des Unternehmers) und I.3 (falsche Angaben zur Identität des Unternehmers) teilweise deckungsgleich, da sich auch der erstgenannte Antrag gegen ein unzutreffendes Impressum richte; bzgl. diesem sei auch nicht vorgetragen, welcher der genannten nicht tatsächlich der Unternehmer sei. Schließlich sei Anlage K1 als Beweisangebot unzulässig; hierzu fehle auch jeder Vortrag.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

1. Die Kammer hat jedenfalls angesichts des Schriftsatzes vom 15. Juni 2020 keine Bedenken im Hinblick auf die Lesbarkeit der Anträge. Insoweit ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass der Kern der beantragten Verbote jeweils zunächst abstrakt beschrieben ist, was verdeutlicht, dass es nicht auf jede Einzelheit der sodann in Bezug genommenen konkreten Verletzungsform (das jeweils eingeblendete Impressum) ankommt. Deshalb schadet es beispielsweise nicht, dass sich einzelnen Buchstaben der konkreten Verletzungsformen des Antrags zu 2 nur schwer lesen lassen, da es nicht auf die genaue Bezeichnung des Inhabers ankommt, sondern darauf, dass sich

zwei unterschiedliche Inhaber finden lassen. Daran besteht aber nach den Einblendungen kein Zweifel.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus § 8 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 1, §§ 3, 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG, § 5 Abs. 1 TMG zu.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, wobei § 3 Abs. 1 UWG unlautere geschäftliche Handlungen als unzulässig erklärt.

Insbesondere handelt nach § 5a Abs. 2 S.1 Nr. 2 UWG unlauter, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist. Zu diesen wesentlichen Informationen zählen, wenn Waren oder Dienstleistungen unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, und sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben, gem. § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG die Identität und Anschrift des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und Anschrift des Unternehmers, für den er handelt. Zudem haben Diensteanbieter gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6 TMG für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien den Namen und die Anschrift sowie den Vertretungsberechtigten (Nr. 1), das Handelsregister und die entsprechende Registernummer (Nr. 4) sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer (Nr. 6) des jeweiligen Unternehmens leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Die Beklagte war diesen Informationspflichten nicht nachgekommen.

a) Die Beklagte ist vorliegend verantwortlich für die Bereitstellung der Informationen nach § 5 TMG, da sie Diensteanbieter i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 1 TMG ist. Hierunter fällt grds. auch ein Portalbetreiber (Spindler/Schuster-Ricke, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 2 TMG, Rn. 2). Maßgeblich ist insoweit die tatsächliche und rechtliche Kontrolle, das heißt die Funktionsherrschaft über die Domain bzw. das Telemedium (Spindler/Schuster-Ricke, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 2 TMG, Rn. 3). Die Beklagte ist „Herrin der Plattform“, da sie unstreitig alle Inhalte, insbesondere die Impressen der Restaurants, selbst händisch einträgt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 07. August 2013 – I-3 U 71/13 –, juris Rn. 84). Für den Vorwurf der

Irreführung durch Unterlassen (§ 5a UWG) kann nichts Anderes gelten.

b) Im Einzelnen gilt zu den Informationsmängeln Folgendes (nach den Ziffern des Tenors):

(I.1.) Einen Verstoß im Hinblick auf das Restaurant (S. 2 Schriftsatz vom 15.6.2020) hat der Kläger nicht ansatzweise dargelegt. Soweit es um das (S. 3 Schriftsatz vom 15.6.2020) geht, hat er diesen allerdings zumindest auf den Seiten 15 f der Klage eingeführt. Im Hinblick auf das Impressum dieses Restaurants liegt ein Verstoß auch vor, da es ein Registergericht „Berlin“ nicht gibt (vielmehr: Amtsgericht Charlottenburg) und die Handelsregisternummer ganz offenbar schlicht aus der Luft gegriffen ist. Die Beklagte hat dies auch nicht verteidigt.

(I.2.) Entgegen der Ansicht der Beklagten richtet sich dieser Antrag nicht (nur) gegen ein unzutreffendes Impressum. Vielmehr ist es bereits irreführend iSd. § 5 Abs. 1 UWG, wenn mehrere Anbieter benannt werden. Der Verbraucher, dem dies auffällt, wird sich zunächst - völlig unnötig - mit der Frage beschäftigen, an welchen der beiden Anbieter er sich wenden soll. Dass es für das Restaurant zwei Anbieter gibt, ist wiederum unstreitig.

(I.3.) Dass die Angaben zum , die auf eine verweisen, falsch sind, hat die Beklagte nicht bestritten. Schon deshalb muss das Impressum des Restaurants selbst nicht - wie beantragt - in den Tenor aufgenommen werden, zumal dieser lediglich das zu unterlassende Verhalten aufzeigen soll, nicht aber die das Verbot belegenden Beweismittel. Gleiches gilt im Hinblick auf das , soweit der Kläger die Aufnahme des Handelsregisterauszugs in den Tenor begehrt. Insoweit ist allerdings das Verbot gem. Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2020 auf die Angaben zur vertretungsberechtigten Person zu beschränken, die ebenfalls unstreitig falsch sind.

3. Demnach hat der Kläger auch einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Dass die Höhe der Abmahnkosten von 226,10 € zu beanstanden wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Teilabweisung wegen der Seite 2 Schriftsatz vom 15. Juni 2020 nur geringfügig ist (sie verdeutlicht lediglich den bereits abstrakt formulierten Verbotskern) und im Übrigen nur klarstellenden Charakter hat, da wegen der be-

gehrten Abbildung der Beweismittel offenbar kein eigenständiges Verbot begehrt war. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Die Handelsrichter _____ und _____ sind aufgrund Urlaubs
an der Unterschriftsleistung gehindert.

Verkündet am 09.07.2020

_____, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.07.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig